

31. Darf ein Gewerbetreibender, der beim Einkauf einen unverhältnismäßig hohen Preis hat zahlen müssen, beim Weiterverkauf den Marktpreis überschreiten, wenn er sich bei seinen Aufschlägen zum Einkaufspreis für Unkostenersatz und Unternehmergewinn innerhalb der Grenzen des Üblichen und Angemessenen hält?

Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung — BRRD. — (RGBl. S. 467) § 5 Nr. 1.

III. Straffenat. Urt. v. 3. Juli 1916 g. St. u. Gen. III 272/16.

I. Landgericht Nordhausen.

Aus den Gründen:

... „Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, mit denen die Übermäßigkeit der von den Angeklagten geforderten Preise begründet wird, lassen eine rechtsirrigte Auffassung von § 5 Nr. 1 der BRRD. vom 23. Juli 1915 erkennen. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß es bei einem Gewerbetreibenden, dessen Geschäft auf den Wiederverkauf der (von ihm eingekauften Gegenstände des täglichen Bedarfs gerichtet ist, nicht darauf ankomme, zu welchem Preise er seinerseits eingekauft habe, sondern darauf, wie der Preis bei dem einzelnen Verkaufsgeschäft in die Erscheinung trete. Von diesem Standpunkte aus erklärt der erste Richter das Schußvordringen der beiden Angeklagten, das Rind, von dem die verkauften Fleischwaren herrührten, sei zu teuer eingekauft gewesen, und sie hätten danach den Preis, wenn sie nicht ganz ohne Verdienst hätten bleiben wollen, nicht niedriger bemessen können, für unbeachtlich und legt seinerseits das Hauptgewicht auf den Unterschied zwischen den Preisen der Angeklagten und dem von anderen Fleischern geforderten und von der Handelskammer ermittelten Tagespreis.

Mit Recht weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß nach der BRRD. nicht die übermäßige Preisforderung als solche, sondern die Erzielung eines übermäßigen Gewinnes unter Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen allgemeinen Notlage unter Strafe gestellt ist. Wenn der § 5 Nr. 1 die Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, vorschreibt, so bedeutet dies nicht, daß der Marktpreis entscheidend sein soll. Marktpreis und Marktlage sind nicht dasselbe, worauf vom erkennenden Senat schon

in RGSt. Bd. 49 S. 398 aufmerksam gemacht worden ist. Bei der Anwendung des § 5 Nr. 1 kommt es nicht darauf an, ob der von einem Gewerbetreibenden geforderte Preis vom allgemeinen Gesichtspunkt als ein übermäßiger erscheint, sondern es ist ausschlaggebend, ob der in einem bestimmten Falle verlangte Preis dem Fordernnden einen übermäßigen, d. h. einen solchen Gewinn verschafft, welcher das gewöhnliche, zur nutzbringenden Gestaltung des Gewerbes übliche und angemessene Maß erheblich überschreitet. Der allgemeinen Preissteigerung durch die Kriegslage treten die Höchstpreisfestsetzungen entgegen, die ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Veräußerung der betreffenden Sachen zu höheren Preisen überhaupt verbieten. Die Verordnung vom 23. Juli 1915 aber will die durch wucherische Machenschaften einzelner zu befürchtende Preissteigerung verhindern und stellt in § 5 Nr. 1 die wucherische Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen Not zur Erlangung eines übermäßigen Gewinnes unter Strafe. Hier ist also Voraussetzung für die Bestrafung nicht die Übermäßigkeit des Preises an sich, sondern die Übermäßigkeit des durch den Preisansatz erstrebten Gewinnes. Wie ein Geschäftsmann, der billig eingekauft hat, sich durch den Verkauf zu den höheren Marktpreisen einen übermäßigen Gewinn im Sinne des § 5 Nr. 1 verschaffen kann (RGSt. Bd. 49 S. 398), so darf andererseits ein Gewerbetreibender, der beim Einkauf einen zu hohen Preis hat zahlen müssen, den Marktpreis, ohne sich strafbar zu machen, überschreiten, wenn er sich bei seinen Aufschlägen zum Einkaufspreis für Unkostenersatz und Unternehmer- oder Geschäftsgewinn innerhalb der Grenze des Üblichen und Angemessenen hält. Eine Ausnahme ist nur für den Fall zu machen, daß der höhere Einkaufspreis selbst unter Mitwirkung des betreffenden Geschäftsmannes durch eine der im § 5 verbotenen Machenschaften entstanden ist. Hierfür aber bieten die Feststellungen des angefochtenen Urteils keinen Anhalt.

Von diesem Standpunkte aus mußte die Strafkammer dem Einwande der Angeklagten, daß sie mit Rücksicht auf den von ihnen beim Einkauf für das Rind gezahlten Preis den Verkauf der betreffenden Fleischwaren nicht billiger hätten vornehmen können, Beachtung schenken. Eine Verurteilung der Angeklagten kann nur dann stattfinden, wenn bei der Verwertung des Talges und der Knochen

zu den im Urtheil festgestellten Preisen der Unterschied zwischen dem Einkaufspreise und den sonstigen Unkosten einerseits und dem Preise, der aus dem Verkaufe der von dem Rinde gewonnenen Fleischwaren und den sonstigen verwendbaren Theilen des Tieres erzielt würde, anderseits nach den im Fleischergerwerbe maßgebenden Berechnungsgrundsätzen einen Gewinn ergeben hätte, der das übliche und angemessene Maß erheblich überschreiten würde. Zu einer solchen Prüfung hatte die Strafkammer um so mehr Veranlassung, als der Sachverständige W. nach seinem im Urtheile wiedergegebenen Gutachten schon darauf aufmerksam gemacht hatte, daß möglicherweise die Angeklagten einen durch die Marktlage nicht gerechtfertigten Verdienst nicht gehabt zu haben brauchten, wenn sie das betreffende Stück Rind ihrerseits zu teuer eingekauft hätten.

Demgemäß war das angefochtene Urtheil wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des § 5 Nr. 1 W.B.D. nebst den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuberweisen." . . .